

Ethischer Kodex

Der/die diplomierte Bewegungsanalytiker/-in DBA verpflichtet sich auf den Ethischen Kodex, der die Richtlinien für ein verantwortungsvolles und professionelles Vorgehen festschreibt. Die Richtlinien zur Praxis der Bewegungsanalytiker dienen der Erhaltung des professionellen Standards und dem Schutz des Berufsstands der Bewegungsanalytiker.

Derzeit sind in keinem Land Strukturen zur Lizenzierung von Bewegungsanalytikern etabliert. Einige Bewegungsanalytiker praktizieren aufgrund anderer professioneller Qualifikationen (z. B. psychotherapeutische Anerkennung) als Therapeuten. Der Bewegungsanalytiker ist dazu verpflichtet, sich sorgfältig über die Gesetzeslage in Bezug auf die Führung einer privaten Praxis im eigenen Staat (Bundesland, Kanton, Gemeinde) zu informieren.

Der/die Bewegungsanalytiker/-in:

1. praktiziert erst nach dem anerkannten Abschluss der Ausbildung am Institut für Bewegungsanalyse (IBA);
2. stellt in jedem Fall die eigenen beruflichen Kompetenzen, die persönlichen Qualifikationen und den Beruf des Bewegungsanalytikers sowie seine Aufgaben stets aufrichtig dar;
3. ist sich der Gesetze und Bedingungen, die sich möglicherweise auf die Ausübung der Bewegungsanalyse in privater Praxis beziehen, bewusst und passt sich diesen an;
4. achtet und schützt die juristischen und persönlichen Rechte von Analysanden;
5. praktiziert unter Supervision;
6. richtet das eigene Vorgehen methodisch im Sinne des Arbeitsauftrages aus;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die theoretische Vermittlung bewegungsanalytischer Inhalte die Autorisierung durch das Institut erfordert;
8. informiert sich durch bewegungsanalytische Fortbildung über den aktuellen Stand der Theorie. Zur Qualitätssicherung und Erhaltung der Gültigkeit der Qualifikation DBA bzw. RDBA ist die Teilnahme an mindestens zwei fachspezifischen Fortbildungsseminaren innerhalb von fünf Jahren gefordert, wovon eines das Seminar zum aktuellen Stand der Methode sein muss.

Richtlinien zur Praxis

Die folgenden Richtlinien sind Teil des ethischen Kodex und dienen der professionellen Ausübung der Bewegungsanalyse.

1 Ausbildung

Im Interesse der Öffentlichkeit und des Berufsstands setzt die Ausübung der Bewegungsanalyse die abgeschlossene Ausbildung am Institut für Bewegungsanalyse (IBA) und die Qualifikation als diplomierte/-r Bewegungsanalytiker/-in (DBA) voraus.

2 Verantwortlichkeit

Es werden transparente Arbeitsbedingungen etabliert.

- a Das spezifische bewegungsanalytische Vorhaben sowie die Vorgehensweise wird im Austausch mit den verantwortlichen Ansprechpartnern (Klient, Patient, Elternteil, Vormund, relevante Autoritäten, Vertreter einer Institution) formuliert und vereinbart.
- b Das bewegungsanalytische Vorgehen wird als solches deklariert. Die Bewegungsanalyse ist, zum Beispiel, weder als Tanztherapie noch als Körpertherapie darzustellen, ebenso wenig als Psychotherapie, es sei denn, sie wird von einem anerkannten Psychotherapeuten entsprechend eingesetzt.
- c Der Arbeitsprozess wird stets zur eigenen Reflexion systematisch protokolliert. Notwendige Informationen werden auch Supervisoren zur Verfügung gestellt.

3 Vertraulichkeit

Vertraulichkeit schützt persönliche Grundrechte. Das Gebot der Vertraulichkeit gilt auch dann, wenn Arbeitsprozesse zu Forschungszwecken reflektiert bzw. veröffentlicht werden. In diesem Sinne werden auch Sitzungsprotokolle vertraulich behandelt.

4 Supervision

Supervision bezieht sich auf eine Interaktion, die der Klärung und Optimierung des Arbeitsprozesses dient. Auch nach der Registrierung bzw. Qualifizierung als RDBA ist die Supervision durch einen anerkannten Supervisor des Instituts für Bewegungsanalyse ein selbstverständlicher Bestandteil der eigenen Praxis. Derzeitige Supervisoren sind die Ausbilder des Instituts.

5 Privatpraxis

Erst mit der Qualifikation als RDBA erkennt das Institut für Bewegungsanalyse die professionelle Anwendung der Bewegungsanalyse in privater Praxis an.

6 Persönliche Rechte

Analysanden werden nicht aufgrund von Ethnie, Religion, Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivilstand oder sexueller Orientierung diskriminiert.

7 Verbindungen

Professionelle Verbindungen werden weder mit Individuen noch Organisationen eingegangen, welche dem ethischen Kodex oder den deklarierten Zielsetzungen des Instituts für Bewegungsanalyse entgegenstehen.

8 Repräsentation

Der/die diplomierte Bewegungsanalytiker/-in verpflichtet sich zu einer genauen und wahrheitsgemässen Darstellung, wenn er/sie die Öffentlichkeit über die Methode der Bewegungsanalyse, bewegungsanalytische Dienstleistungen, bewegungsanalytische oder sonstige berufliche Qualifikationen oder das Institut für Bewegungsanalyse informiert. Z. B. dürfen Titel nicht verwendet werden, ohne sich am Institut für Bewegungsanalyse durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. Diplom qualifiziert zu haben. Auch die unangemessene Verwendung der Initialen DBA bzw. RDBA ist eine Vortäuschung und widerspricht den ethischen Grundsätzen.